



**Verordnung
über das Zwangsmassnahmengericht
(VO ZMG)**

vom xx. xx. 2024

Das Obergericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 35a Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG) vom 26. August 2010¹ sowie nach Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich und Bezeichnung

¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Organisation und die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts;
- b) den Einsatz der für diese Funktion gewählten Richterinnen bzw. Richter;
- c) zusätzliche Vorgaben für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht.

² Die zwei vom Kantonsrat für die Wahrnehmung der Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gewählten Richterinnen bzw. Richter werden nachfolgend als Zwangsmassnahmenrichterin bzw. Zwangsmassnahmenrichter bezeichnet.

§ 2

Grundsatz und Bestand

¹ Das Zwangsmassnahmengericht ist ein eigenständiges erstinstanzliches Gericht.

² Das Obergericht ernennt jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Zwangsmassnahmenrichterin bzw. einen Zwangsmassnahmenrichter zur geschäftsleitenden Zwangsmassnahmenrichterin bzw. zum geschäftsleitenden Zwangsmassnahmenrichter.

³ Die Zwangsmassnahmenrichterin bzw. Zwangsmassnahmenrichter sind im Übrigen untereinander gleichberechtigt und im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion von anderen gerichtlichen Subordinationsverhältnissen unabhängig.

§ 3

Budget und Jahresrechnung

¹ Für das Zwangsmassnahmengericht wird im Budget bzw. der Jahresrechnung der gerichtlichen Behörden keine separate Kostenstelle ausgeschieden.

² Gerichtskosten und Erträge des Zwangsmassnahmengerichts werden beim Strafgericht in separaten Unterkonten verbucht.

¹ BGS 161.1

³ Die Zwangsmassnahmenrichterinnen bzw. Zwangsmassnahmenrichter sowie das für die Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts eingesetzte Kanzleipersonal erfassen ihren zeitlichen Aufwand tagesaktuell.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Die Zwangsmassnahmenrichterinnen bzw. Zwangsmassnahmenrichter nehmen als Einzelgericht sämtliche Aufgaben wahr, welche dem Zwangsmassnahmengericht vom Bundesrecht oder kantonalen Recht zugewiesen werden.

² Die geschäftsleitende Zwangsmassnahmenrichterin bzw. der geschäftsleitende Zwangsmassnahmenrichter ist überdies zuständig für

- a) die Erstellung eines Pikettplans, mit Bezug auf das Kanzleipersonal des Strafgerichts im Einvernehmen mit dem Strafgerichtspräsidium;
- b) die Ausfertigung des Rechenschaftsberichts;
- c) die Erledigung aller weiteren, in den Zuständigkeitsbereich des Zwangsmassnahmengerichts fallenden administrativen Aufgaben.

§ 5

Stellvertretung

¹ Die Zwangsmassnahmenrichterinnen bzw. Zwangsmassnahmenrichter vertreten sich gegenseitig.

² Falls aus objektiven Gründen beide Zwangsmassnahmenrichterinnen bzw. Zwangsmassnahmenrichter die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts nicht wahrnehmen können, werden sie durch ein Mitglied des Strafgerichts vertreten.

³ Das Strafgerichtspräsidium erlässt im Hinblick auf die Stellvertretung gemäss Absatz 2 einen Stellvertretungsplan.

§ 6

Kanzlei

¹ Die Kanzlei des Zwangsmassnahmengerichts wird grundsätzlich durch die Strafgerichtskanzlei geführt (§ 35c GOG). Diesbezüglich sind die Zwangsmassnahmenrichterinnen bzw. Zwangsmassnahmenrichter gegenüber dem Personal der Strafgerichtskanzlei weisungsberechtigt.

² Als Kanzleiaufgaben gelten insbesondere die Eröffnung eingehender Fälle, die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fallbearbeitung und dem Fallabschluss, die administrative Vorbereitung allfälliger Verhandlungen des Zwangsmassnahmengerichts sowie die Protokollführung bei solchen.

§ 7

Fallzuteilung und Pikettdienst

¹ Die fallbezogene Zuständigkeit der Zwangsmassnahmenrichterinnen bzw. Zwangsmassnahmenrichter ergibt sich aus dem Pikettplan, d.h. sie sind zuständig für alle Fälle des Aufgabenbereichs des Zwangsmassnahmengerichts, welche während ihrer Pikettzeit eingehen.

² Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, das Sekretariatspersonal sowie die Auditorinnen bzw. Auditoren der Strafgerichtskanzlei leisten ebenfalls Dienst gemäss einem Pikettplan.

³ Die Leistung von Pikettdienst an Samstagen, Sonntagen und im Kanton Zug anerkannten Feiertagen wird gemäss der Verordnung über besondere Entschädigungen (Entschädigungsverordnung²) abgegolten.

⁴ Die Staatsanwaltschaft, die Zuger Polizei und weitere betroffene Stellen sind rechtzeitig über die Zuständigkeiten gemäss Pikettplan zu informieren.

§ 8

Verfahren

¹ Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

² Die Staatsanwaltschaft leitet die ihr zugehenden Informationen über bevorstehende oder erfolgte Festnahmen unverzüglich an die bzw. den gemäss Pikettplan zuständigen Zwangsmassnahmenrichterin bzw. Zwangsmassnahmenrichter weiter, sofern ein Antrag auf Untersuchungs- oder Sicherheitshaft in Frage kommt.

³ Die Gerichts- und Verteidigungskosten werden festgesetzt. Sie werden bei der Hauptsache belassen, wenn deren Verlegung vom Ausgang des Strafverfahrens abhängt.

§ 9

Kompetenzkonflikte

¹ Sofern sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zwangsmassnahmengerichts oder bei der Auslegung dieser Verordnung Kompetenzkonflikte oder formelle Fragen ergeben, entscheidet hierüber - nach Anhörung der betroffenen Personen und Stellen - endgültig die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts.

§ 10

Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und in die bereinigte Gesetzessammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zug, xx.xx.2024

Obergericht des Kantons Zug

M. Siegwart
Präsident

M. Frey
Generalsekretärin

² BGS 154-22

Mitteilung mit Erläuterungen an:

- Regierungsrat des Kantons Zug (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Verwaltungsgericht (info.vg@zg.ch)
- Staatsanwaltschaft (info.sta@zg.ch)
- Strafgericht (info.sg@zg.ch)
- Kantonsgericht (info.kg@zg.ch)
- Advokatenverein des Kantons Zug (info@advokatenverein-zug.ch)
- Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen (info.staatskanzlei@zg.ch)

Erläuterungen

(...)